

# **Satzung des Arbeitskreises „Erstsemesterarbeit“ der Universität Trier**

Vom 12.7. 2004

## ***I. Allgemeines***

### **§ 1 Selbstverständnis des AK ESA**

1. Der AK ESA (Arbeitskreis Erstsemesterarbeit) ist ein AK des Autonomen Fachschaftentreffens (AFaT) der Universität Trier und diesem zum Abschluß jeden Haushaltshalbjahres zur Rechenschaft verpflichtet.
2. Alleiniger Schwerpunkt der Arbeit des AK ESA ist die Beratung und Betreuung von ErstsemesterInnen.
3. Der AK ESA ist verpflichtet, die zur Verfügung stehenden Mittel lediglich für die unter §1, Abs. 2 genannte Aufgabe zu verwenden.

## ***II. Mitgliedschaft im AK ESA***

### **§ 2 Mitglieder**

JedeR Studierende hat die Möglichkeit, Tutor im AK ESA zu werden.

### **§ 3 Stimmrecht**

1. Jedes Mitglied des AK ESA hat das gleiche Stimmrecht.

### ***III. Zusammensetzung des AK ESA***

#### **§ 4 Vertretungen des AK ESA**

1. Der AK ESA wählt ein Mitglied für die Vertretung des AK ESA nach außen (SprecherIn). Der/die SprecherIn ist erste Ansprechperson für alle studentischen und universitären Gremien und Institutionen, er/sie lädt zu den Sitzungen ein, leitet diese und wohnt den AFaT-Sitzungen bei.
2. Der AK ESA wählt ein Mitglied für die Führung der Finanzen (Kassenwart/wärтин).
3. Der AK ESA wählt zwei KassenprüferInnen, die am Ende jeden Semesters die Finanzen des AK ESA prüfen. EinE weitereR KassenprüferIn wird durch das AfaT bestellt.
4. Der AK ESA wählt ein Mitglied für die Führung des Protokolls bei Sitzungen (ProtokollantIn).
5. Der AK ESA wählt eineN Zeugwart/wärтин.
6. Der AK ESA wählt eineN VerantwortlicheN für die Planung von Partyveranstaltungen.
7. Der AK ESA wählt eineN VerantwortlicheN für die Planung von Wochenendfahrten.
8. Die AmtsinhaberInnen können unter den Mitgliedern des AK ESA eine Vertretung benennen, sofern diese sich dazu bereit erklären.
9. Für die Wahl gelten die Vorschriften des § 5, Abs. 5 - 7.

#### **§ 5 Wahlbestimmungen**

1. Die VertreterInnen des AK ESA werden vor Beginn jeden Semesters gewählt bzw. bestätigt.
2. Die Wahl sollte mindestens 4 Wochen vor dem Beginn der Vorlesungen stattfinden, vorzugsweise aber in der Veranstaltungszeit des vorangehenden Semesters.

3. Jedes Mitglied des AK ESA kann einen Vorschlag zur Wahl der VertreterInnen machen.
4. Bei der Wahl hat jedes Mitglied eine Stimme.
5. Es wird auf Antrag in geheimer Wahl gewählt. Gewählt sind diejenigen Kandidierenden, welche die absolute Mehrheit erreichen.
6. Erreicht im ersten Wahlgang keinE KandidierendeR die erforderliche Mehrheit, erfolgt ein zweiter Wahlgang.
7. Ist im zweiten Wahlgang keine Entscheidung nach § 5, Abs. 5 gefallen, entscheidet ein dritter Wahlgang. Für diesen genügt die einfache Mehrheit.

## ***IV. Sitzungen des AK ESA***

### **§ 6 Einladung, Fristen**

1. Der Termin der folgenden Sitzung ist am Ende der vorhergehenden zu bestimmen und im Protokoll zu vermerken.
2. Sitzungen des AK ESA sollen während der Vorlesungszeit mindestens einmal monatlich stattfinden.
3. Auf Antrag eines Mitgliedes ist innerhalb von sieben Tagen eine Sondersitzung einzuberufen.

### **§ 7 Öffentlichkeit**

1. Die Sitzungen des AK ESA sind öffentlich. Es besteht ein allgemeines Rede- und Antragsrecht.
2. Auf Antrag eines Mitgliedes kann die Öffentlichkeit mit einfacher Mehrheit von der Sitzung ausgeschlossen werden.

### **§ 8 Sitzungsleitung**

1. Die Sitzungsleitung obliegt der/dem SprecherIn

2. Die Sitzungsleiterin/ der Sitzungsleiter leitet die Sitzung. Sie/ er führt gegebenenfalls eine Redeliste und erteilt das Wort.

## **§ 9 Protokoll**

1. Der/die ProtokollantIn führt ein Ergebnisprotokoll der Sitzung. Dieses hat den Mitgliedern sowie dem AfaT spätestens binnen einer Woche zuzugehen.
2. Das Protokoll muss enthalten:
  - Ort und Datum der Sitzung, sowie alle Anwesenden.
  - die Unterschrift der Protokollantin / des Protokollanten
  - Gestellte Anträge sowie das Ergebnis der Beschlussfassung darüber

## ***V. Beschlüsse***

### **§ 10 Beschlussfähigkeit**

1. Der AK ESA ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.
2. Die Beschlussfähigkeit wird von der Sitzungsleiterin / dem Sitzungsleiter zu Beginn der Sitzung festgestellt.
3. Wird Beschlussunfähigkeit auf Grund des § 10, 2 oder auf Antrag festgestellt, so wird die Sitzung nach Angabe eines neuen Termins für eine Sitzung geschlossen, nachdem die Tagesordnungspunkte abgehandelt worden sind, die keine Beschlüsse erfordern. Die neue Sitzung wird gem. § 6, Abs.1 angekündigt.

### **§ 11 Beschlüsse**

1. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
2. Beschlüsse werden mit genauer Angabe des Abstimmungsergebnisses im Sitzungsprotokoll aufgeführt. Die Angabe erfolgt in der Reihenfolge Ja / Nein / Enthaltung.

3. Zur Aufhebung eines Beschlusses ist die nächsthöhere Mehrheit erforderlich. Einstimmige Beschlüsse können nur durch einen einstimmigen Beschluss aufgehoben werden.

## ***VI. Abstimmungen***

### **§ 12 Antragsverfahren**

1. Während der Debatte über einen Antrag können Änderungs- oder Ergänzungsanträge gestellt werden. Diese werden nach **kurzer** Diskussion zur Abstimmung gestellt.
2. Die Antragstellerin/ der Antragsteller hat das Recht auf eine Schlussäußerung unmittelbar vor der Abstimmung.
3. Vor der Beratung eines Antrags kann der AK ESA auf Antrag mit einfacher Mehrheit beschließen:
  - a. nicht in die Beratung einzutreten (Nichtbefassung)
  - b. Vertagung des Antrags

### **§ 13 Mehrheiten**

1. Einfache Mehrheit bedeutet, dass die Zahl der abgegebenen Ja-Stimmen größer ist als die Zahl der Hälfte der anwesenden Mitglieder des AK ESA.
2. Absolute Mehrheit bedeutet, dass die Anzahl der abgegebenen Ja-Stimmen größer ist als die Zahl der Hälfte der Mitglieder des AK ESA.
3. Für eine 2/3-Mehrheit und 3/4-Mehrheit gilt sinngemäß § 13, Abs. 2.
4. Einstimmige Beschlüsse heißt, dass es entweder nur Ja- oder Nein-Stimmen der anwesenden Mitglieder gibt.
5. Stimmenthaltungen haben keinen Einfluss auf das Ergebnis.

## ***VII. Finanzordnung***

### **§ 14 Herkunft der Finanzmittel**

1. Der AK ESA verwendet durch Veranstaltungen eigenerwirtschaftete Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben. Diese Veranstaltungen dürfen den Charakter der Erstsemesterbetreuung nicht verletzen.

### **§ 15 Weitere Finanzierung**

1. Durch Antrag beim AFaT kann der AK ESA weitere Finanzmittel als Zuschuss erhalten, wenn durch Mehrheit der anwesenden Mitglieder des AFaT das Vorhaben als förderungswürdig und das folgende Kriterium als erfüllt angesehen wird, dass das Vorhaben die Finanzkräfte des AK ESA übersteigt.
2. Die Höhe der Zuschüsse beträgt für Vorhaben des AK ESA, insbesondere solche, die die Finanzkräfte des AK ESA übersteigen, 100% der Kosten nach Abzug aller Einnahmen.

## ***VIII. Schlussbestimmungen***

### **§ 16 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage der Verabschiedung durch den AFaT gemäß der Satzung der Studierendenschaft der Universität Trier in Kraft.

### **§ 17 Änderung dieser Satzung**

Zur Änderung dieser Satzung ist eine Mehrheit von 2/3 der Mitglieder des AFaT erforderlich.

Trier, den 12.7.2004

Das Autonome Fachschaftentreffen (AfaT) der Universität Trier durch seine Finanzer

---

Fabian Schauern

---

Ulrich Richter

